

Der Inzidenzwert im Schwalm-Eder-Kreis liegt mittlerweile über 35 !!!

Schwalm-Eder-Kreis erlässt daher eine Allgemeinverfügung auf Basis des Präventions- und Eskalationskonzepts des Landes Hessen

Mit einer neuen Allgemeinverfügung kommt der Schwalm-Eder-Kreis der Verpflichtung des Landes Hessen nach, geeignete Maßnahmen vor Ort zu ergreifen, sollte der Inzidenz-Wert einen Wert von mehr als 35 erreichen.

Mit der seit dem 19. August 2021 gültigen Hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus, greift auch das aktualisierte Eskalationsstufenkonzept der hessischen Landesregierung.

Im Falle steigender Inzidenzen haben die hessischen Kreise und kreisfreien Städte auf Basis des Konzepts im Rahmen von Allgemeinverfügungen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen – und zwar bereits ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 pro 100.000 Einwohner. Dementsprechend hat der Schwalm-Eder-Kreis die 44. Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 im Kreisgebiet erlassen.

Der Inzidenz-Wert des Robert Koch-Instituts für den Schwalm-Eder-Kreis lag am Freitag, den 27. August 2021 mit 35,60 erstmals über der magischen Zahl von 35.

Die Regelungen der 44. Allgemeinverfügung gelten somit ab Sonntag, den 29.08.2021, 00:00 Uhr. Sollte der Inzidenzwert an fünf Tagen in Folge unter 35 liegen, sind die getroffenen Maßnahmen wieder aufzuheben.

Folgende Punkte sind auf Basis des Eskalationskonzeptes des Landes u.a. geregelt:

1. **Einlass in geschlossene Räume** bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten **bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 nur für Personen mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.** Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.
(Dies gilt insbesondere auch für alle Versammlungen und Veranstaltungen – egal, ob öffentlicher oder privater Art – in allen anzumietenden Räumlichkeiten der Gemeinde Morschen)
2. Ein Negativnachweis (geimpft, genesen oder getestet - 3G-Regel) gilt auch:
 - a. für Besucher und Besucherinnen zum Einlass in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - b. für Gäste zum Einlass in die Innengastronomie (dies gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen),
 - c. für Gäste zum Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnliche Einrichtungen

- sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen,
- d. zum Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) (dies gilt nicht für den Spitzen- und Profisport),
 - e. in Hotels und vergleichbaren Übernachtungsbetrieben bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche,
 - f. für Kunden und Kundinnen bei der Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen.

Das Impfzentrum des Schwalm-Eder-Kreises in Fritzlar steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises noch bis zum 30. September für Erst- und Zweitimpfungen an 7 Tagen in der Woche ohne vorherige Terminvereinbarung zur Verfügung. Nutzen Sie dieses Angebot, denn nur gemeinsam können wir eine weitere Verbreitung des Virus und mögliche Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens verhindern.

Was die Anwendung der 3-G-Regelung bei Veranstaltungen von über 25 Personen in öffentlichen Räumen der Gemeinde Morschen anbetrifft, gilt folgendes:

Einlass nur für Personen, die

- vollständig gegen COVID-19 geimpft sind oder
- von einer 28 Tage bis maximal 6 Monaten zurückliegenden COVID Erkrankung genesen sind oder
- innerhalb der letzten 24 Stunden negativ auf eine COVID Erkrankung getestet sind.

Der Veranstalter / Hausherr der Räumlichkeiten hat selbstständig dafür zu sorgen, dass von allen Besuchern der Versammlung/Veranstaltung vor Eintritt die entsprechenden Nachweise vorgelegen haben. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Als Hilfestellung hierzu empfehlen wir, das entsprechende Muster der Gemeinde Morschen zu verwenden. Dies finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Morschen unter www.morschen.de. Es beinhaltet zum einen die Anerkennung der Hygienestandards (Seite 1) sowie die erforderliche Selbstauskunft zum Gesundheitsstatus (Seite 2).

Legen Sie bei Veranstaltungen eine ausreichende Anzahl an auszufüllenden Bögen für Ihre Besucher bereit oder bitten Sie Ihre Besucher, sich den Bogen bereits im Vorfeld auszudrucken und zur Veranstaltung ausgefüllt mitzubringen.

Vom Veranstalter bzw. Hausherrn ist eine Person abzustellen, die sich von den Besuchern vor Einlass die entsprechenden Nachweise vorzulegen hat.